

Gemäß § 58 Absatz 7 Satz 1 GO NRW ist über die im Betriebsausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der Vorsitzenden des Betriebsausschusses und durch die zu bestellende Schriftführung zu unterzeichnen.

Die Schriftführung kann vom Betriebsausschuss durch Mehrheitsbeschluss sowohl jeweils zu Beginn einer Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im Voraus bestimmt werden. Die Schriftführung kann auch von einem Mitglied des Betriebsausschusses ausgeführt werden. Der Betriebsausschuss ist in seiner Entscheidung frei sowohl hinsichtlich der zu bestellenden Person als auch des Zeitraumes der Bestellung.

Rheinbach, 24. November 2020

gezeichnet
Ludger Banken
Bürgermeister

gezeichnet
Walter Kohlosser
Betriebsleitung